

# Vereinigte Arabische Emirate

## Standard-Mehrwertsteuersatz

Der Standard-Mehrwertsteuersatz in den Vereinigten Arabischen Emiraten im Jahr 2023 beträgt 5%.

## Nullsatz

Bestimmte Bildungsleistungen für staatliche Kindertagesstätten, Vorschulen, Schulen und Hochschulen;  
Dienstleistungen im Gesundheitswesen und damit verbundene medizinische Arzneimittel und Geräte;  
Luft-, See- und Landtransportmittel, z.B. Schiffe, Flugzeuge;  
Internationaler Transport;  
Erstverkauf von neuem Wohneigentum (innerhalb von 3 Jahren Bauzeit);  
Rohöl und Erdgas;  
Exporte aus GCC-Staaten\*;  
Anlage in Edelmetalle (Gold, Silber und Platin);  
Anlage in Edelmetalle (Gold, Silber und Platin).

\* Golf-Kooperationsrat

## Grenze

Die Schwellenwerte von AED 375,000 können nur auf ansässige Unternehmen angewendet werden. Der ausländische Verkäufer, der ein lokales Lager oder Logistikzentrum nutzt, muss sich ab dem ersten Verkauf registrieren. Fernverkäufer, die Produkte aus dem Ausland an B2C-Kunden versenden, müssen sich in den VAE nicht für die Mehrwertsteuer registrieren, unabhängig vom Volumen ihrer Verkäufe.

## Registrierungsverfahren

Um sich zu registrieren, müssen Sie ein Konto auf dem Portal der Steuerbehörde erstellen und einen Fragebogen mit Informationen über den Geschäftsführer des Unternehmens, Geschäftsbeschreibung und Kontaktinformationen einreichen.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

Gewerbe- oder Gewerbeberechtigung (Satzung);  
DNI oder Reisepass des Managers/Eigentümers;  
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des;

Zeichnungsberechtigten (falls abweichend vom Manager);  
Nachweis des vertretungsberechtigten Geschäftsführers/Prokuristen (z.B. Satzung, Vollmacht).

## **Steuerlich absetzbar**

Wenn ihre Vorsteuer höher ist als die Ausgangssteuer einer Mehrwertsteuererklärung, kann der Steuerpflichtige nach Abgabe seiner Mehrwertsteuererklärung eine Mehrwertsteuerrückerstattung beantragen. Der Erstattungsantrag muss über das FTA eServices-Portal eingereicht werden.

## **Steuervertreter**

Die Bestellung eines Vertreters ist keine Voraussetzung für die Registrierung. Die Steuersysteme aller Länder unterscheiden sich jedoch und um „Fallstricke“ zu vermeiden, können Sie einen Berater beauftragen. Lovat kann Ihnen dabei helfen.

## **Einreichungsdatum der Umsatzsteuererklärungen**

Nach der Registrierung muss der Steuerpflichtige seine Steuererklärung spätestens am 28. Tag des auf den Steuerzeitraum folgenden Monats einreichen. Der Besteuerungszeitraum wird anhand des Jahresumsatzes ermittelt:

Wenn der Umsatz weniger als 150 Mio. AED beträgt, wird in der Regel die vierteljährliche Einreichung der Umsatzsteuererklärung beauftragt;  
Wenn die Abrechnung höher ist, gilt eine monatliche Periode.

Das Finanzamt kann nach eigenem Ermessen für eine bestimmte Art von Unternehmen einen anderen Besteuerungszeitraum festlegen.

## **Zahlungsdatum der MwSt**

Die Frist für die Zahlung der Steuern fällt mit dem letzten Tag der Abgabe der Steuererklärung zusammen.

## **Sanktionen**

Verspätete Einreichung der Erklärung außerhalb der im Steuergesetz angegebenen Frist:

1,000 AED zum ersten Mal;  
AED 2,000 im Falle eines erneuten Auftretens in 2 Jahren.

